



Übung

**Urheberrecht im Internet**

Grundsätzlich gilt für das Internet **deutsches (Bundes-)Recht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Dies ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität und gilt so lange, bis sich ein Staat Einschränkungen seiner Hoheitsgewalt unterwirft, z.B. im Rahmen des europäischen Vereinigungsprozesses.

Daraus folgt, dass im Internet **neben den deutschen auch unzählige nationale Gesetze** anderer Staaten Anwendung finden, soweit „Aktivitäten“ die jeweiligen Hoheitsgebiete berühren oder von ihnen ausgehen.

(Weinknecht/ojr/2002/13.htm)

Das Urheberrecht **knüpft** nach deutschem Recht (UrhG) ausschließlich **an die Person des Urhebers** bzw. der Miturheber, d.h. des Schöpfers, an. Das Urheberrecht kann daher nicht bei einer juristischen Person wie der Firma, bei der der Schöpfer angestellt ist, liegen.

Urheberrechtlichen **Schutz genießen alle Werke**, d.h. persönliche geistige Schöpfungen (auch Datenbanken und Sammlungen von Texten, Bildern, Zitaten usw. und Multimedia-Produkte)

(Weinknecht/ojr/1997/2.htm)

Der urheberrechtliche Schutz dauert bis **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers an**, bei einem Werk, an dem mehrere Urheber beteiligt waren, bis 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden. Für Datenbanken gilt eine Schutzfrist von 15 Jahren.

Ausschließlich der Urheber hat alle **Verwertungsrechte** an seinem Werk, er kann sie jedoch in Form von Nutzungsrechten an beliebige Dritte (auch Firmen) übertragen. Die Hauptverwertungsrechte sind: Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

(Weinknecht/ojr/1997/2.htm)

Die Anzeige urheberrechtlich geschützter Inhalte auf dem Bildschirm eines Web-Client ist urheberrechtlich gesehen eine (nicht dauerhafte) Vervielfältigung. Diese ist zulässig, soweit sie **ausschließlich zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch** geschieht.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

Downloads von Inhalten aus dem Internet stellen in der Regel **Vervielfältigungen** der Inhalte dar. Diese sind zulässig, soweit sie **ausschließlich zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch** geschehen (§ 53 UrhG). Der sonstige eigene Gebrauch umfasst auch die eigene berufliche oder erwerbswirtschaftliche Verwendung. Downloads dürfen also auf dem eigenen PC gespeichert und verwendet werden.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

Die **Verbreitung** der heruntergeladenen Inhalte durch den Web-User, z.B. durch Einstellen in die eigenen Webseiten, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Urhebers oder des Nutzungsrechtsinhabers **unzulässig**.

Das Einstellen in eigene Webseiten stellt eine Verbreitung dar, weil die Web-User die Inhalte zumindest auf ihre Bildschirme holen und damit vervielfältigen. Außerdem geschieht das Anbieten von Webseiten „in der Öffentlichkeit“, weil es für den Begriff der „Öffentlichkeit“ nach ganz überwiegender Ansicht ausreicht, wenn eine Mehrzahl von nicht im voraus bestimmbar Personen nacheinander auf diese Seiten zugreift.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

Zulässig sind die Wiedergabe von heruntergeladenen **Inhalten in eigenen Worten** (Abstracts) und das **wörtliche Zitieren kleinerer Teile** der fremden Werke. Letzteres darf aber nur geschehen, wenn Urheber und Quelle angegeben werden.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

Die sog. gemeinfreien Werke und Daten **können von jedermann beliebig genutzt werden**, da sie nicht unter das Urheberrecht fallen. [Entweder weil sie schon aus sich heraus nicht schutzfähig sind oder weil der urheberrechtliche Schutz bereits abgelaufen ist.]

Grundsätzlich gemeinfrei sind z.B. Gesetzestexte (im Original), Gerichtsentscheidungen und andere amtliche Dokumente, soweit diese nicht zum internen Gebrauch einer Behörde bestimmt waren.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass Inhalte vom Netz beliebig heruntergeladen und genutzt werden können, **verzichten** die **Anbieter** dadurch **nicht auf ihre Urheberrechte**.

Dem UrhG ist der Gedanke des Verzichts auf Urheber- und Verwertungsrechte fremd.

Ein Verzicht auf die Urheberrechte bedarf demnach einer ausdrücklichen Verzichtserklärung auf den Webseiten.

([Weinknecht/ojr/1997/85.htm/](http://Weinknecht/ojr/1997/85.htm/))

Wer Webseiten erstellt, die als Werk im Sinne des UrhG anzusehen sind, ist deren Urheber. Es kommt nicht darauf an, ob er sie alleine, im Team, eigenhändig oder mit Hilfsmitteln (Computer, Software) erstellt.

Handelt es sich bei dem Ersteller aber um einen Angestellten, so **müssen** von diesem die **Nutzungsrechte erworben werden**.

Diese Grundsätze sind auch zu beachten, wenn Webseiten durch fremde Unternehmen erstellt werden.

(Weinknecht/ojr/1997/86.htm)

Bei Links handelt es sich nicht um Zitate im Sinne des UrhG. Ein Link auf einen **fremden Inhalt** stellt nur einen **Verweis** dar, ohne den fremden Inhalt auf der eigenen Seite wiederzugeben.

Ausnahme: Wenn der Link zu einem fremden Inhalt führt, der nach dem Anklicken aber in einem Rahmen (Frame) der eigenen Webseite dargestellt wird und nicht mehr erkennbar ist, dass es sich um einen fremden Inhalt handelt.

(Weinknecht/ojr/2002/6.htm)

## OJR - Online Journal Recht

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Weinknecht:

Urheberrecht im Internet

<http://www.weinknecht.de/ojr/1997/78.htm>

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Weinknecht:

Multimedia und Internet - kein rechtsfreier Raum

<http://www.weinknecht.de/ojr/index.html?/ojr/gesetze/urhg.htm>

(Beitrag siehe unter Jg. 2002)

## Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Auszug

(in der Fassung, die seit dem 01.07.2002 gültig ist mit den Änderungen durch das "Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“:

<http://www.weinknecht.de/ojr/gesetze/urhg.htm>

Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern:

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/BGBl102021s1155.pdf>

Neues Internetportal zu Rechtsfragen des eLearning:

<http://www.uni-lernstadt.de>